

Stadtvertretung der  
Landeshauptstadt Schwerin  
7. Wahlperiode

Schwerin, 23.11.2020

## **Ersetzungsantrag zur Drucksache 00453/2020**

**Betreff: Umgang mit den laufenden Aufwendungen für die aus dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte zu beschaffenden mobilen Endgeräten**

Die Stadtvertretung möge zur oben genannten Drucksache folgende ersetzende Fassung beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte zu erwerbenden mobilen Endgeräte nach den Maßgaben der Mischvariante „Stufenweiser Aufbau zur Nutzung der Endgeräte in ertüchtigten Schulen und zu Hause“ zum Einsatz zu bringen.

Die Gleichverteilung der mobilen Endgeräte erfolgt in Abhängigkeit der Schulart nach dem Vorschlag der Verwaltung. Schülerinnen und Schüler, die zu Hause über kein Endgerät verfügen, aber die entsprechenden Voraussetzungen zum Integrieren eines Endgerätes besitzen, sind unabhängig von der Einkommenssituation ihrer Familien zeitweise mit einem Endgerät als Leihgerät zu versorgen.

### **Begründung:**

In der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte“ wird in der Präambel darauf verwiesen, dass Schülerinnen und Schülern, „die zu Hause nicht auf ein adäquates Endgerät zurückgreifen können ...unabhängig von ihrem Elternhaus“ ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt werden soll, um „während der Zeit der Schulschließungen oder während des eingeschränkten Schulbetriebs ... mittels digitaler Möglichkeiten Unterrichtsstoff zu bearbeiten.“

Unter Punkt 1.1 Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck wird noch einmal ausgeführt, dass „diese Geräte Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung zu stellen“ sind.

In der Folge wurde dieser Unterstützungsbedarf nur an der Einkommenssituation des Elternhauses festgemacht, obwohl seitens der Richtlinie keine nähere Definition des „Unterstützungsbedarfes“ getroffen wurde.

Der Grundsatz der Gleichstellung erfordert - unabhängig von der Einkommenssituation der Familien - die gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler, solange sie entsprechend der Richtlinie über keinen „ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät“ verfügen.

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende